



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-029993

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, eine Spekulationsfrist von 12 Monaten auf die Veräußerung von Wertpapieren wieder einzuführen. Nur Gewinne, die in diesem Zeitraum aus dem An- und Verkauf von Wertpapieren entstehen, sollen der Abgeltungssteuer unterliegen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass angesichts der Herausforderungen von Demografie und Strukturwandel mit einer solchen Regelung der immer wichtiger gewordene langfristig orientierte Vermögensaufbau zur privaten Altersvorsorge gefördert werde. Der Petent beruft sich bei seinem Vorschlag auf die bis 2009 geltende Regelung einer Spekulationsfrist, die dem Gedanken des Vermögensaufbaus bereits verpflichtet gewesen sei. Die Förderung der wertpapiergestützten Altersvorsorge habe in anderen Industrienationen mit vergleichbaren Herausforderungen wie die Bundesrepublik Deutschland eine lange und erfolgreiche Tradition. Die Wiedereinführung der Spekulationsfrist auf die Veräußerung von Wertpapieren wäre ein starkes Zeichen und eine richtige Maßnahme, um in Deutschland die Aktionärskultur zu stärken. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 74 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 31 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das



Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung vorgebrachten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass seit dem Jahr 2009 im Rahmen der Abgeltungssteuer sämtliche Erträge und alle realisierten Wertsteigerungen von privaten Kapitalanlagen erfasst und mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % besteuert werden. Hierzu gehören auch Gewinne, die der Anleger aus der Veräußerung von Wertpapieren, zum Beispiel von Aktien, erzielt (Kursgewinne). Für die Steuerpflicht ist entscheidend, dass dem Anleger Einnahmen zufließen und er regelmäßig über diese Einnahmen disponieren kann. Dem Anleger steht es also frei, über die erzielten Kursgewinne zu verfügen, diese in neue Wertpapiere zu investieren oder auch anderweitig zu verwenden.

Eine Privilegierung dieser Einnahmen gegenüber den Einnahmen aus anderen Einkunftsarten, wie beispielsweise aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, durch Steuerfreistellung widerspräche dem Prinzip der gleichmäßigen Besteuerung. Insbesondere die Möglichkeit, größere ggf. mehrstellige Millionenbeträge umfassende Aktienpakete steuerfrei zu veräußern, dürfte in der öffentlichen Wahrnehmung kritisch aufgenommen werden.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass in einem Veräußerungszusammenhang nicht das Kapitalvermögen, sondern der Ertrag aus diesem pauschal mit 25 % besteuert wird. Eine Vermögensmehrung erfolgt daher unabhängig von der Besteuerung der Erträge. Der von der Kapitalertragsteuer umfasste Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren ergibt sich grundsätzlich aus dem Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungskosten, ggf. Anschaffungsnebenkosten, Veräußerungskosten und der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags. Der Sparer-Pauschbetrag wurde zum ersten Mal seit 14 Jahren zum 1. Januar 2023 angehoben. Mit der Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags auf 1.000 € für Alleinstehende bzw. 2.000 € für zusammenveranlagte Ehegatten stellt nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses einen wichtigen Baustein zur Förderung der privaten Vermögensbildung dar.

Eine Einführung bzw. Wiedereinführung einer Haltefrist für die Veräußerung von Wertpapieren wird dagegen vom Ausschuss nicht befürwortet. Denn diese führt dazu, dass ggf. wieder nach einzelnen Kapitalanlagen unterschieden werden muss und deren



Haltedauer zu dokumentieren wäre. Eine Haltefrist von 12 Monaten einzuführen, würde somit zu einem hohen finanziellen und IT-technischen Aufwand bei den Kreditinstituten führen. Bei Einführung der Abgeltungsteuer stand auch der Gedanke das Erhebungssystem zu vereinfachen und zu entbürokratisieren im Vordergrund. Die Wiedereinführung der Regelung von 2009 würde diesem Ziel nach alledem widersprechen.

Gleichwohl unterstützen die Bundesregierung und auch der Petitionsausschuss den Gedanken eines langfristigen Vermögensaufbaus durch private Investitionen am Kapitalmarkt im Zusammenhang mit der privaten Altersvorsorge.

Der Petitionsausschuss macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass sich in der durch die am 30. November 2022 durch das Bundeskabinett eingesetzten Fokusgruppe private Altersvorsorge darauf verständigt wurde, künftig auch ein förderfähiges und zertifiziertes Altersvorsorgedepot zuzulassen. In dessen Rahmen kann in Fonds, aber auch in andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen investiert werden, um eine private Altersvorsorge mit höheren Renditen als bei den bisherigen Riester-Verträgen zu ermöglichen. Einzelheiten dazu finden sich im Abschlussbericht der Fokusgruppe private Altersvorsorge vom 18. Juli 2023 (abrufbar unter dem Link: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/abschlussbericht-fokusgruppe-private-altersvorsorge.html).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen weitergehenden parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.